



# Leistungsvereinbarung über den Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuer der anerkannten Landeskirchen sowie der Feuerwehrrersatzabgaben durch die kantonale Steuerverwaltung

**zwischen**

der Gemeinde Niederdorf  
Kilchmattstrasse 5  
4435 Niederdorf

**als Kundin**

**und**

der Steuerverwaltung des Kantons  
Basel-Landschaft  
Rheinstrasse 33  
4410 Liestal

**als Leistungserbringerin**



## **Präambel**

Gemäss § 138 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331) kann der Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung vorgenommen werden. In diesem Fall gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern.

Für die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Kundin und Leistungserbringerin wird folgende Leistungsvereinbarung getroffen:

### **1. Dienstleistungsumfang**

Die Leistungserbringerin erbringt folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug der Gemeindesteuer, der Gemeinde-Nebensteuern, der Kirchensteuern der anerkannten Landeskirchen und der Feuerwehersatzabgaben:

- die Bewirtschaftung der Gemeindesteuerstammdaten aufgrund der Meldungen der Einwohnerkontrolle der Kundin;
- die Erstellung und den Versand von Vorausrechnungen, provisorischen und definitiven Rechnungen für die ordentlichen Steuern, die Sondersteuern und die Nach- und Strafsteuern, sowohl bei ganzjähriger als auch bei unterjähriger Steuerpflicht;
- den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen im Rahmen der geltenden Weisungen;
- die Durchführung des Mahn- und Betreibungswesens und weiterer Inkassomassnahmen;
- die periodische und systematische Bewirtschaftung der Verlustscheine;
- die Auskunftserteilung über den Steuerbezug an steuerpflichtige Personen;
- die Durchführung von Vollständigkeitskontrollen und das Abgleichen von Staats- und Gemeindesteuern, insbesondere auch bei unterjähriger Steuerpflicht und bei Steuerausscheidungen;
- die Zustellung der jeweils geltenden Weisungen gemäss Beilage 1.

Die Dienstleistungen werden durch den Bereich Steuerbezug erbracht. Seit dem Steuerjahr 2005 werden die Staats-, die Gemeinde-, die Gemeinde-Nebensteuern, die Kirchensteuern der anerkannten Landeskirchen und die Feuerwehersatzabgaben mit einer gemeinsamen Rechnung bezogen.

### **2. Dienstleistungsqualität**

Die Dienstleistungsqualität wird durch fachlich kompetente Mitarbeitende, deren Weiterbildung und durch ein internes Controlling sichergestellt.